**MUSTERVERTRAG**

**Zusatzvereinbarung
zum Berufsausbildungsvertrag
im Rahmen des
„Kooperativen Studienganges Bauingenieurwesen"
zum/zur** *- Bitte Beruf eintragen -*

Zwischen der Firma

…………………………

…………………………

……………….………..

und
Herrn/Frau

………………………..

………………………..

………………………..

geboren am

………………………

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen.

§ **1 Ausbildungszeit**

1. Der/ die Auszubildende wird zum *–Bitte Beruf eintragen*- ausgebildet. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Berufsausbildungsvertrag.
2. Die gesamte Ausbildungszeit ist in dem etwa vier Jahre dauernden "Kooperativen Studiengang Bauingenieurwesen" an der HTWK in Leipzig eingebettet und endet mit dem Facharbeiterabschluss.

§ **2 Ausbildung im Rahmen des „Kooperativen Studienganges Bauingenieurwesen"**

Das kooperative Studium gliedert sich in zwei Abschnitte.

1. Der erste Abschnitt bildet die Berufsausbildung gem. §1 Nr. 1. Die betriebliche Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung der Industrie- und Handelskammer bzw. entsprechend dem Berufsausbildungsvertrag. Ergänzend ergeben sich die Ausbildungsinhalte aus der Studien- und Prüfungsordnung nebst zugehöriger Praxismodulbeschreibung der Hochschule (Anlage 1 zu diesem Vertrag)
2. Zusätzlich zur Berufsausbildung erfolgt das Studium an der Hochschule nach Vorgabe der Studienordnung. Das Studium endet mit Bestehen der Abschlussprüfung zum Bachelor oder durch vorzeitige Exmatrikulation aus anderen Gründen.

Die zeitliche Lage der einzelnen Abschnitte und Phasen ergibt sich auch aus dem diesen Vertrag als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan.

**§ 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebs**

1. Der Auszubildende nimmt während der gesamten Ausbildungszeit gemäß § 1,

 Ziff. (1) an den Lehrveranstaltungen der HTWK Leipzig gemäß § 2, Ziff. (1) teil

 und wird vom Ausbildungsbetrieb für die Teilnahme freigestellt. Der Auszubildende

 wird darüber hinaus vom Ausbildungsbetrieb für Prüfungen und evtl. erforderliche

 Wiederholungsprüfungen an der HTWK Leipzig freigestellt.

1. Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt ausschließlich im Überbetrieblichen

Ausbildungszentrum Leipzig des Bau Bildung Sachsen e. V.

**§ 4 Vergütung**

1. Der Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden während der Zeiten der Berufsausbildung einschließlich während einer evtl. Unterbrechung des Ausbildungsvertrages, die nicht länger als 3 Monate dauert, eine Vergütung gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag.

 „Vergütete“ Berufsausbildung erfolgt während der unter § 2 beschriebenen

 Ausbildungsphasen in folgenden Zeiträumen:

1. Ausbildungsjahr: 01.07.2023 – 30.06.2024 12 Monate
2. Ausbildungsjahr: 01.07.2024 – 30.06.2025 12 Monate
3. Ausbildungsjahr: 01.07.2025 – 31.08.2026 14 Monate
4. Ausbildungsjahr: 01.09.2026 – 31.08.2027 12 Monate
5. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der im Berufsausbildungsvertrag festgesetzten Ausbildungsvergütung monatlich während der unter Absatz 1 festgesetzten Ausbildungszeiten und beträgt derzeit monatlich:

€ 855,00 brutto\* im 1. Ausbildungsjahr

€ 1.060,00 brutto\* im 2. Ausbildungsjahr

€ 1.270,00 brutto\* im 3. Ausbildungsjahr

€ 1.330,00 brutto\* im 4. Ausbildungsjahr

 *Anmerkung:\*20 % Abweichung vom Tarif möglich*

**§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub**

1. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen.
2. Der Auszubildende erhält 30 Arbeitstage Urlaub im Kalenderjahr.
3. Der Zeitpunkt des Urlaubs ist unter Berücksichtigung der persönlichen und betrieblichen Verhältnisse innerbetrieblich so zu vereinbaren, dass die ordnungsgemäße Fortführung der Ausbildung gewährleistet ist.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

1. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit, in der keine Veranstaltungen
* der HTWK Leipzig und
* des Bau Bildung Sachsen e. V. /Überbetrieblichen Ausbildungszentrums Leipzig

 stattfinden, gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studienziel

 nicht zu gefährden.

1. Vorgegebene Urlaubszeiträume (z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr) müssen vom Auszubildenden/Studenten mitberücksichtigt werden.
2. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

**§ 6 Datenschutz**

Der Auszubildende ermächtigt den Ausbildungsbetrieb und das Überbetriebliche Ausbildungszentrum des Bau Bildung Sachsen e. V. in Leipzig, Informationen über seine Leistungen und über sein evtl. Fernbleiben vom Studium einzuholen.

**§ 7 Kündigung**

1. Das Zustandekommen dieser Vereinbarung ist abhängig davon, dass der Auszubildende an der Hochschule immatrikuliert ist.
2. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.
3. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
4. Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
5. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund kann nur innerhalb von 2 Wochen nach dem Bekannt werden des zugrundeliegenden Tatbestandes erfolgen.

**§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

1. Die Vereinbarungen sind eine Ergänzung zu dem gleichzeitig geschlossenen Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsvertrages zur Ausbildung im Ausbildungsberuf *- Bitte Beruf eintragen -* (IHK/HWK) entsprechend.
3. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Bau Bildung Sachsen e. V. und der HTWK Leipzig zum Kooperativen Bachelorstudium ist Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

Der Ausbildende: Der Auszubildende: